OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653712/2/JP

Datum:
Linz, 22. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 5. Jänner 2026, GZ: BHSDVerk-2026-564/10-Scg, betreffend Wiederausfolgung des Führerscheins

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Bescheid vom 5. Jänner 2026 wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers auf Wiederausfolgung seines am 24. Dezember 2025 vorläufig abgenommenen Führerscheins mit der Nummer aaa ab.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

1.3. Mit Schreiben vom 5. Jänner 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt sowie die Beschwerde.
Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Dem Beschwerdeführer wurde am 24. Dezember 2025 um 22:55 Uhr sein Führerschein vorläufig abgenommen. Mit E-Mail vom 30. Dezember 2025 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Herausgabe seines Führerscheins. Am 2. Jänner 2026 leitete die belangte Behörde das Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung ein und legte unter anderem einen Aktenvermerk über ein Telefonat mit dem Beschwerdeführer an. Mit Mandatsbescheid vom 5. Jänner 2026, GZ: BHSDVerk-2026-564/6-Scg, entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B für die Dauer von sechs Monaten gerechnet ab dem Tag der vorläufigen Abnahme, also bis inklusive 24. Juni 2026. Darüber hinaus wurden begleitende Maßnahmen angeordnet. Dieser Mandatsbescheid sowie der im gegenständlichen Verfahren angefochtene Bescheid wurden dem Beschwerdeführer am 5. Jänner 2026 zugestellt und erhob er am selben Tag Rechtsmittel gegen beide Bescheide.

Ebenfalls am selben Tag leitete die belangte Behörde das ordentliche Ermittlungsverfahren ein.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Vorweg ist festzuhalten, dass das Landesverwaltungsgericht grundsätzlich seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten hat (statt vieler VwGH vom 11. Oktober 2021, Ra 2021/03/0122 oder auch *Fister/Fuchs/Sachs,* Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 28 VwGVG Anm 7 (Stand 1. Oktober 2018, rdb.at), statt vieler VwGH 21. Oktober 2014, Ro 2014/03/0076 und 27. Juli 2015, Ra 2015/11/0055 mwN). Es müssen also vom erkennenden Gericht sowohl sich für den Beschwerdeführer ergebende Vor- als auch Nachteile in der zu treffenden Entscheidung berücksichtigt werden.

3.2. § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz lautet:
„(1) Wenn es sich um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstab oder bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, ist die Behörde berechtigt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen.
(2) Gegen einen nach Abs. 1 erlassenen Bescheid kann bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Vorschreibung einer Geldleistung gerichtet ist.
(3) Die Behörde hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt. Auf Verlangen der Partei ist das Außerkrafttreten des Bescheides schriftlich zu bestätigen.“

3.3. Der am 5. Jänner 2026 von der belangten Behörde wegen Gefahr in Verzug erlassene und auch an diesem Tag zugestellte Mandatsbescheid entfaltet unmittelbar Rechtwirkungen. Die vom Beschwerdeführer erhobene Vorstellung gegen den Mandatsbescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 57 (Stand 1. März 2023, rdb.at) RZ 34). Die Vorstellung wurde vom Beschwerdeführer am 5. Jänner 2026 erhoben und noch am selben Tag hat die belangte Behörde das ordentliche Ermittlungsverfahren eingeleitet. Leitet die Behörde das Ermittlungsverfahren rechtzeitig (also binnen zwei Wochen ab Einbringung der Vorstellung) ein, so tritt der Mandatsbescheid nicht nach § 57 Abs. 3 erster Satz AVG außer Kraft, sondern bleibt so lange

aufrecht, bis der Vorstellungsbescheid an seine Stelle tritt (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 57 (Stand 1. März 2023, rdb.at) RZ 37).

3.4. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Herausgabe seines Führerscheins war aufgrund der aufrechten Entziehung der Lenkberechtigung daher abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur wurde in der vorliegenden Entscheidung ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar